

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und vier und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 18. Juni 1834.

(Beschluß.)

Schluß der speciellen Berathung des Berichts der 1. Deputation, das Recrutirungsgesetz und die Militairpflichtigkeit betreffend.

Bei §. 68. hatte die 1. Kammer folgende Fassung angenommen:

Soldaten, welche wegen eingetretenen Kriegszustandes nicht entlassen werden konnten, und Zwei Jahre über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus gut gedient haben, sollen außer den §. 66. aufgeführten Begünstigungen annoch folgende zu Theil werden: a) es ist ihnen gestattet, wenn sie auch das Meisterrecht nicht erlangt haben, ein Handwerk, eine Kunst oder ein Gewerbe, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen zu treiben: aa) sie dürfen weder ein Handwerkschild aufhängen, noch Gesellen und Lehrlinge halten; bb) es ist ihnen nur erlaubt, ihre Ehefrauen und diejenigen ihrer Kinder zu zumftmäßigen Arbeiten zu ziehen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, cc) sie dürfen nur die von ihnen selbst gefertigten Gegenstände auf Märkten oder sonst zum Verkauf bringen und den Hausirhandel lediglich den deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß betreiben, b) die von ihnen zu entrichtenden Personen- und Gewerbesteuerbeiträge sollen denselben, jedoch einem Individuum nur bis zum Betrage von höchstens Vier Thalern jährlich aus dem Pensionsfonds zurückerstattet werden.

Das Gutachten der Deputation der 2. Kammer lautet:

Die Deputation ist der Ansicht, den Gesetzentwurf bis zum Schlusse des Tages cc. anzunehmen, den Satz unter b. aber gänzlich, auch in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung wegfällen zu lassen. Hauptsächlich fand man sich dazu bewogen, weil eine solche Befreiung dem Geiste der Verfassung widerstrebe, welche Abgabenbefreiungen nicht begünstigen wolle, und wenn der Staat solchen Soldaten eine derartige Begünstigung wolle zufließen lassen, dieß auf anderem, weniger die Gleichheit verletzenden Wege geschehen möge, im übrigen aber, weil selbst auch nach der von der ersten Kammer getroffenen Bestimmung die Befreiung sich sehr ungleich vertheile.

Staatsminister v. Zeßschwitz: Man werde sich aus dem Inhalte des §. überzeugen, daß die darnach zu gewährenden Vortheile nur solchen Militairpersonen zufließen sollten, welche wegen eingetretenen Kriegszustandes zwei Jahre über ihre gesetzliche Dienstzeit gedient hätten, dieser Fall aber wohl selten eintreten würde, und daher Vortheile, welche bisher jedem ausgehenden Soldaten zugesichert gewesen, künftig nur in einem besondern Falle als Ausnahme zu Theil werden sollten, um so mehr könne man wohl auch erwarten, daß darauf werde eingegangen werden; im übrigen sei die Regierung mit dem von der Deputation vorgeschlagenen Wegfalle des Satzes unter b. vollkommen einverstanden und trage nur darauf an, „daß derglei-

chen Militairpersonen nach Befinden eine bis zu zehn Thalern ansteigende Gratification bewilligt und gereicht werden könne.“

Abg. Atenstädt wünscht, daß der letzte Satz des Abschnitts cc. von den Worten an „und den Hausirhandel lediglich cc.“ in Wegfall zu bringen sein möchte; denn sollte er so viel ausdrücken, daß die bezeichneten Verabschiedeten nur mit solchen Gegenständen hausiren dürften, die auch andern für den Hausirhandel nachgelassen wären, so sei es kein besonderer Vortheil, wären aber darunter andere Gegenstände gemeint, so entstehe dadurch eine Erweiterung des Hausirhandels, die um so weniger anzuempfehlen sei, je lauter die Wünsche nach Beschränkung desselben sich vernehmen ließen.

Abg. Rour hält ebenfalls den Wegfall des letzten Satzes für unbedenklich.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Es gebe allerdings gewisse Gewerbe und Handwerke, denen das Hausiren mit ihren selbst gefertigten Waaren nachgelassen sei. So sei es den Webern in der Oberlausitz, ferner den Blecharbeitern in Schönheide erlaubt. Da nun ausgediente Soldaten aber Handwerke treiben könnten, so könne ihnen wenigstens dieser Hausirhandel nicht abgeschnitten werden.

Die Abgg. Meisel und Eisenstuck halten die Beibehaltung des Satzes für nöthig, weil, wenn solcher weggefallen, aus den dann den Schluß bildenden Worten „oder sonst zum Verkauf bringen“ die Berechtigung gefolgert werden möchte, mit selbst gefertigten Waaren jeder Art das Land durchziehen und sie zum Verkauf ausbieten zu können.

Staatsminister v. Zeßschwitz schlägt vor: Den Satz von den Worten an „und den Hausirhandel cc.“ von dem vorhergehenden zu trennen und ihn so zu fassen: „In Bezug auf den Hausirhandel sind sie den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.“

Mit dieser Fassung erklärte sich die Kammer einverstanden und nahm nun damit, dem Gutachten der Deputation gemäß, den ersten Abschnitt des §. einstimmig an, entschied sich dagegen für den Wegfall des zweiten Abschnitts unter b., und erklärte dafür zu dem von Seiten der Staatsregierung auf Verwilligung von Gratificationen gerichteten Antrage ihre Bestimmung.

Zu dem von der 1. Kammer eingeschalteten §. 68b. hat die Deputation der 2. Kammer bemerkt:

Die Annahme dieses Paragraphen empfiehlt die Deputation um so weniger, da diese Art der Befreiungen in Stadt und Land zu mannichfachen Klagen Anlaß gegeben hat, und der Gleichheit der Leistungen ebenfalls widerspricht. Um jedoch diejenigen, welche im Gewisse solcher Befreiungen bereits sind, oder